

Änderung der Landratsverordnung

(Vom

(Erlassen durch den Landrat am

I.

GS II A/2/3, Landratsverordnung vom 13. April 1994 (Stand 30. Juni 2010), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Landratsverordnung (LRV)

Art. 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Eidesformel, Gelübde (Sachüberschrift geändert)

³ Der Präsident lässt die Eidesformel vorlesen, welche lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Menschen zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe.» Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurhänden die Worte: «Dieses schwöre ich.»

⁴ Wer den Eid nicht leisten will, legt ein Gelübde ab. Die Gelübdeformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Menschen zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.» Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend die Worte: «Dieses gelobe ich.»

Art. 5

Gleichstellung der Geschlechter (Sachüberschrift geändert)

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² In dringlichen Fällen kann die Einberufung und die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Öffentlichkeit ist angemessen zu informieren.

Art. 17

Organe (Sachüberschrift geändert)

Art. 24 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Büro ist zuständig für:

- c. (geändert) die Genehmigung der Landratsprotokolle sowie der Protokolle des erweiterten Büros;
- o. (geändert) die Überwachung der Jahresplanung des Regierungsrates;
- p. (neu) die Berichtigung von durch den Landrat verabschiedeten Erlässtexten bei offensichtlichen Versehen oder in einfachen Fällen;
- q. (neu) die Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage;
- r. (neu) die Prüfung und Weiterleitung eines Auskunftsbegehrens nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes¹⁾ an die Kantonalbank oder ihre Revisionsstelle.

^{1a} Es kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

³ Es wird in seiner Tätigkeit durch die Finanzkontrolle unterstützt.

Art. 26 Abs. 1a (neu)

^{1a} Sie haben das Recht, Motionen und Postulate in ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier Jahre als Präsident. Erfolgt der Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Das Präsidium ist diesfalls auf sechs Jahre beschränkt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.

Art. 28a (neu)

Abberufung Kommissionspräsident

¹ Der Landrat kann auf Antrag des Büros einen Kommissionspräsidenten aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung der Amtsausübung verunmöglicht oder unzumutbar macht.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Kommissionen erstatten dem Landrat schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem Ratssekretariat mit.

⁵ Die vorberatende Kommission kann andere Kommissionen bei sachübergreifenden Geschäften zu einem Mitbericht einladen.

¹⁾ GS IX B/31/1

Art. 35 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Über die Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle und Unterlagen abgeschlossener Geschäfte zu wissenschaftlichen Zwecken entscheidet das Büro.

Art. 39

Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert)

³ Sie nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht und sofern notwendig zu Geschäftsberichten der kantonalen Anstalten.

⁶ Sie überwacht in ihrem Zuständigkeitsbereich den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.

⁷ Sie wird in ihrer Tätigkeit durch das Ratssekretariat unterstützt.

⁸ Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag an den Landrat stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

Art. 44 Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

^{3a} Sie überwacht in ihrem Zuständigkeitsbereich den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.

⁴ Sie wird in ihrer Tätigkeit durch die Finanzkontrolle und das Ratssekretariat unterstützt.

⁵ Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag an den Landrat stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

Art. 47 Abs. 1

¹ Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

c. *(geändert)* Personalwesen (inkl. berufliche Vorsorge);

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

e. *(geändert)* Gerichtswesen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege);

f. *(neu)* Begnadigungen;

g. *(neu)* Ermächtigungen zur strafrechtlichen Verfolgung;

h. *(neu)* Aufhebungen der parlamentarischen Immunität;

i. *(neu)* Staatshaftungsbegehren.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

Ausserparlamentarische Kommissionen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen gemäss Gesetzgebung.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*

Art. 60 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Fraktionen haben das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes einzureichen.

² Sie geben dem Ratssekretariat die Namen des Präsidenten und der Mitglieder bekannt.

Art. 60a (*neu*)

Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist die zentrale Stabsstelle des Landrates.

² Sie beinhaltet das Ratssekretariat und stellt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen bereit.

³ Der Ratsschreiber koordiniert das Zusammenwirken von Landrat und Regierungsrat. Er leitet den Parlamentsdienst und nimmt an den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros teil.

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 62 Abs. 1 (*aufgehoben*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2a (*neu*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

Ratssekretariat, a. Stellung und Aufgaben (*Sachüberschrift geändert*)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Das Ratssekretariat ist gegenüber dem Präsidenten und dem Büro verantwortlich. Es arbeitet nach deren Weisungen.

² Es unterstützt den Landrat, seine Organe sowie die einzelnen Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

^{2a} Das Ratssekretariat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Sekretariates des Landrates;
- b. Führung der Sekretariate des Büros, des erweiterten Büros und der Aufsichtskommissionen;
- c. Protokollführung des Landrates;
- d. Informations- und Dokumentationsdienst;
- e. Beratung der Organe und Ratsmitglieder in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen;

- f. Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte;
- g. Vertretung des Landrates in Gremien gemäss Auftrag.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 62a (neu)

Ratssekretariat, b. Leitung und Aufsicht

¹ Das Ratssekretariat ist administrativ dem Ratsschreiber, fachlich dem Büro und dem Präsidenten unterstellt.

² Der Ratssekretär führt das Ratssekretariat.

³ Der Ratsschreiber und der Ratssekretär unterstehen für die Aufgaben, die sie für den Landrat verrichten, der Aufsicht des Büros.

⁴ Bei der Anstellung des Ratsschreibers und des Ratssekretärs ist das Büro vorgängig anzuhören.

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Kantonale Verwaltung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die zuständigen Departemente führen die Kommissionssekretariate.

² Das Ratssekretariat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Organisationsseinheiten der kantonalen Verwaltung beiziehen.

³ Bei Differenzen entscheidet das Büro nach Anhörung des zuständigen Regierungsrates.

Art. 69a (neu)

Interkantonale Verträge

¹ Der zuständige Departementsvorsteher informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

² Die zuständige Sachkommission kann gegenüber dem Regierungsrat zu rechtsetzenden interkantonalen Verträgen Stellung nehmen.

³ Der Regierungsrat lässt die Stellungnahme der zuständigen Sachkommission in die kantonale Vernehmlassung einfließen.

Art. 69b (neu)

Wahlgeschäfte

¹ Der zuständige Departementsvorsteher informiert die zuständige Kommission über bevorstehende Wahlgeschäfte.

Art. 71

Auskunftsrecht (Sachüberschrift geändert)

Art. 73a (neu)

Offenlegungspflicht

¹ Die Mitglieder legen bei Eintritt in den Landrat sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offen.

² Das Ratssekretariat erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.

³ Das Büro sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register eintragen zu lassen.

Art. 76 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied hat insbesondere das Recht:

- f. (*geändert*) zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben;
- g. (*neu*) ein Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes beim Landratsbüro einzureichen.

Art. 77

Zulässig- und Erheblicherklärung (Sachüberschrift geändert)

Art. 79 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Der Regierungsrat verabschiedet spätestens bis zum 10. Dezember alle Vorlagen zuhanden des Landrates, welche der Landsgemeinde des nächsten Jahres vorzulegen sind. Über Ausnahmen entscheidet das Büro.

² Der Landrat verabschiedet spätestens bis zum 10. März alle Vorlagen, welche der Landsgemeinde des gleichen Jahres vorzulegen sind.

Art. 82a (*neu*)

Fragestunde

¹ Jedes Ratsmitglied kann dem Regierungsrat Fragen zu einem Gegenstand stellen, welcher den Kanton betrifft.

² Zur Beantwortung der Fragen findet in der Regel viermal jährlich eine Fragestunde statt.

Art. 84 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Motionen und Postulate werden dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch eingereicht. Sind sie von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Urheber.

Art. 88 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Regierungsrat kann dem Landrat beantragen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen oder ein Postulat als bereits mit seiner Stellungnahme erfüllt abzuschreiben.

Art. 89 Abs. 4 (geändert)

⁴ Eine Motion kann auch, ganz oder teilweise, als Postulat überwiesen, ein Postulat als mit der Stellungnahme des Regierungsrates erfüllt abgeschlossen werden.

Art. 90 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat beantragt im Rahmen einer Vorlage oder mit dem Tätigkeitsbericht die Abschreibung von erledigten Motionen und Postulaten.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Interpellation wird dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch eingereicht. Sie kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.

Titel nach Art. 92 (neu)

5.3.4. Verfahren bei Auskunftsbegehren nach Kantonalbankgesetz

Art. 92a (neu)

Einreichung

¹ Ein Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes ist dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch einzureichen. Es kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.

² Das Auskunftsbegehren ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.

³ Das Büro prüft das Begehren, leitet es an die Kantonalbank oder deren Revisionsstelle zur Beantwortung weiter und bringt es dem Regierungsrat, dem Landrat und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Art. 92b (neu)

Beantwortung

¹ Die Auskunft ist innert drei Monaten unter Vorbehalt gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften zu erteilen oder begründet zu verweigern.

² Die Begehrensteller und der Regierungsrat können mündliche Erklärungen zur Auskunft oder deren Verweigerung abgeben.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie der Landrat beschliesst.

⁴ Das Büro kann einen Vertreter des strategischen Führungsgremiums der Kantonalbank oder einen Vertreter der Revisionsstelle zur Teilnahme an der Verhandlung nach Artikel 126a einladen.

Titel nach Art. 92b (*neu*)

5.3.5. Ablauf der Fragestunde

Art. 92c (*neu*)

Einreichung

¹ Fragen an den Regierungsrat sind dem Präsidenten und dem Ratssekretariat spätestens eine Woche vor einer Fragestunde in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch einzureichen. Sie dürfen sich nur mit einem einzigen Gegenstand befassen.

² Der Präsident leitet die eingereichten Fragen an den Regierungsrat weiter. Zu umfangreiche oder zu weitschweifige Fragen kann er zu Verbesserung oder Kürzung an den Fragesteller zurückweisen.

³ Die an der Fragestunde zu behandelnden Fragen werden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.

Art. 92d (*neu*)

Beantwortung

¹ Das zuständige Regierungsratsmitglied beantwortet die gestellten Fragen mündlich und kurz während der Fragestunde oder legt dem Fragesteller nahe, eine Interpellation einzureichen.

² Fragen zum gleichen Gegenstand kann er zusammengefasst beantworten.

³ Der Fragesteller hat das Recht auf einmalige Nachfrage. Zusatzfragen sind nicht erlaubt.

⁴ Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 100 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Der Rat beschliesst zuerst, ob er auf ein Geschäft eintreten will.

² Eintreten ist obligatorisch:

- a. (*neu*) bei Memorialsanträgen;
- b. (*neu*) beim Budget;
- c. (*neu*) bei der Jahresrechnung;
- d. (*neu*) beim Tätigkeitsbericht und Geschäftsberichten;
- e. (*neu*) bei Begnadigungsgesuchen;
- f. (*neu*) bei Gesuchen um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung;
- g. (*neu*) bei Gesuchen um Aufhebung der parlamentarischen Immunität;
- h. (*neu*) bei weiteren Geschäften, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt.

Art. 101 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Ist Eintreten beschlossen oder obligatorisch, folgt die Detailberatung.

² Das Geschäft kann artikelweise, abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in seiner Gesamtheit beraten werden.

Art. 106 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wird an einer Vorlage mehr als eine Änderung vorgenommen, so ist eine Schlussabstimmung durchzuführen.

Art. 109 Abs. 3 (*neu*)

³ Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, erfolgt die Stimmabgabe elektronisch.

Art. 110 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

¹ Ohne anderslautenden Antrag erklärt der Präsident unbestrittene Anträge ohne Abstimmung als angenommen.

⁴ Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen elektronisch ausgezählt.

⁵ Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis lediglich als Summe dargestellt.

Art. 111 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.

Art. 112b Abs. 4 (*neu*)

⁴ Davon ausgenommen sind offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche. Diese kann die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz durch einstimmigen Entscheid ohne weitere Abklärungen, ohne Bezug von Akten und ohne schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig abweisen.

Art. 125

Mitwirkung Verwaltungskommission der Gerichte (Sachüberschrift geändert)

Art. 126 Abs. 1 (*geändert*)

Teilnahme an Verhandlungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Büro kann Sachverständige zur Teilnahme an den Verhandlungen einladen. Sie haben beratende Stimme.

Titel nach Art. 126 (*neu*)

7.4. Vertreter von Organisationen

Art. 126a (neu)

Teilnahme an Verhandlungen

¹ Das Büro kann Vertreter aus strategischen Führungsgremien selbstständiger kantonalen öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften sowie von weiteren Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, zu den Verhandlungen einladen.

² Die Teilnahme ist auf Geschäfte beschränkt, welche die Organisationen betreffen.

³ Die Eingeladenen nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

⁴ Über die Teilnahme eines Vertreters an den Beratungen in den Kommissionen entscheiden die Kommissionspräsidenten.

Art. 127 Abs. 1

¹ Das Protokoll des Rates hat zu enthalten:

g. (geändert) die Ordnungsrufe;

h. (neu) bei elektronischen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der Stimmenden.

Art. 128 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. Das Ratssekretariat trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.

Art. 130 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Genehmigung kann auf dem Zirkularweg erfolgen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

